

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

Yvonne Hummel, Dr. med.

Kantonsärztin

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon zentral 062 835 29 60

Fax 062 835 29 39

kantonsarzt@ag.ch

www.ag.ch/dgs

21. September 2020

Allgemeinverfügung

Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie; Anordnung der Pflicht zur Überprüfung der Kontaktdaten durch Bar- und Clubbetriebe mittels Abgleich mit einer Ausweisschrift

1. Ausgangslage: Ansteckung von Personengruppen in Gastgewerbelokalen

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Diese sieht in Art. 4 vor, dass Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen, das geeignete Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand zwecks Verhinderung von Ansteckungen vorsehen muss. Können während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage erhoben werden.

Am 29. Juni 2020 wurde bekannt, dass sich in einer Bar im Kanton Aargau während eines Abends über 20 Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Aus benachbarten Kantonen liegen ähnliche Meldungen vor über Ansteckungen von Personengruppen in Bar- und Clubbetrieben. Dies zeigt, dass in diesem Bereich die Gefahr besonders gross ist und zusätzliche Massnahmen getroffen werden müssen. Zudem sind in den letzten acht Tagen die Fallzahlen im Kanton allgemein wieder kontinuierlich und stark angestiegen.

Die Untersuchung einzelner Vorfälle ergab, dass viele Gäste falsche Kontaktdaten angegeben haben. Dies soll durch die nachfolgend angeordnete Pflicht der Betreiber und Organisatoren, einen Abgleich mit der ID oder einer anderen geeigneten Ausweisschrift vorzunehmen, verhindert werden.

2. Erwägungen

2.1 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b und Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage in Verbindung mit Ziff. 4 des Anhangs sind Betreiber und Organisatoren verpflichtet, Kontaktdaten ihrer Gäste und Kunden aufzunehmen, wenn während mindestens 15 Minuten weder der notwendige Abstand von 1.5 m eingehalten werden kann noch Schutzmassnahmen ergriffen werden. Bei der Erhebung der Kontaktdaten sind die Pflichten gemäss Art. 5 und Ziffer 4 des Anhangs zu erfüllen.

Nach Art. 2 der Verordnung behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten und können bei örtlich begrenzten hohen Ansteckungszahlen Vollzugsmassnahmen nach Art. 40 EpG anordnen, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt. Zudem wurde im Sinn von Art. 8 Abs. 2 der Verordnung das BAG bei der erstmaligen Anordnung vorgängig angehört.

2.2 Epidemiengesetz des Bundes

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG] vom 28. September 2012) bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Zu deren Bekämpfung können die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30-38 EpG) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen (Art. 40 EpG) anordnen. Nach Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG können sie insbesondere Vorschriften zum Betrieb von privaten Unternehmen verfügen.

2.3 Kantonale Vollzugsverordnung zum Epidemiengesetz

Gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpiG) vom 28. Oktober 2015 ist die Kantonsärztin unter Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt. Mithin kann die Kantonsärztin gegenüber Einzelpersonen oder der Bevölkerung Massnahmen zur Epidemienbekämpfung anordnen (§ 3 Abs. 1 lit. g und h VV EpiG). Diese Kompetenz umschliesst auch den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates, welche sich auf die Art. 6 Abs. 2 lit. b EpG abstützt.

3. Anordnung der Ausweispflicht für Bar- und Clubbetriebe

Gemäss Anhang Ziff. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, wenn zwischen Personen eine Distanz von 1.5 m während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall müssen gemäss Anhang Ziff. 4.1 die in Ziff. 4.4 aufgeführten Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Diese Gefahr besteht vor allem in Bar- und Clubbetrieben (inkl. Dancings, Discotheken, Tanzlokale u.ä.), in denen nur für einen Teil der Gäste Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen.

Bereits die in der kurzen Zeit seit Inkrafttreten gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass die von den Personen ohne Nachweis selbst gemachten Angaben oft zu wenig zuverlässig sind. Es drängt sich daher auf, von Bar- und Clubbetrieben zu verlangen, die von ihren Gästen gemachten Angaben anhand eines zuverlässigen amtlichen Ausweises (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) zu überprüfen. Bei Bekanntwerden einer Ansteckung in einem Betrieb oder Lokal ermöglicht dies die sichere Identifikation der davon möglicherweise ebenfalls betroffenen Personen. Von dieser Massnahme nicht betroffen sind Restaurationsbetriebe mit nur wenigen Stehplätzen.

4. Dauer der Allgemeinverfügung

Die vorliegende Allgemeinverfügung gilt gemäss erster Allgemeinverfügung ab Freitag, 3. Juli 2020, 18:00 Uhr, und ist in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage und gemäss vorliegender Allgemeinverfügung (zweite Verlängerung) bis Donnerstag, 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr, befristet.

5. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Zur Durchsetzung der mit der Covid-19-Verordnung besondere Lage verfolgten Zielsetzungen wird einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Zwangsweise Durchsetzung der angeordneten Massnahmen

Die Kantonsärztin kann die Beachtung der Allgemeinverfügung mittels Einzelverfügung durchsetzen. Sie kann zur Durchsetzung nötigenfalls die Hilfe der Polizei beiziehen und Betriebe schliessen.

7. Strafbarkeit der Widerhandlung

Gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG wird mit Busse bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung im Sinn von Art. 40 EpG widersetzt.

Demgemäss wird verfügt:

1.

Bar- und Clubbetriebe sind ab Freitag, 3. Juli 2020, 18.00 Uhr, verpflichtet, die von ihren Besuchern angegebenen Kontaktdaten anhand eines amtlichen Ausweises (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) zu überprüfen.

2.

Bei Nichtbefolgen der angeordneten Massnahmen werden diese zwangsweise durchgesetzt, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei. Bei fortgesetzter Missachtung kann die Kantonsärztin den Betrieb schliessen.

3.

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die aufschiebende Wirkung entzogen.

4.

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis Donnerstag, 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr.



Dr. med. Yvonne Hummel
Kantonsärztin

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (§ 50 Abs. 1 lit. a VRPG). **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.**
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.